

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Schützenverein "Freischütz" 1954 e. V. und hat seinen Sitz in Großostheim OT Pflaumheim.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jeder sein, der unbescholten ist.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf

nichtaktive Schützen

aktive Schützen

Ehrenmitglieder

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Die Aufnahmegebühr beträgt 50,00 €.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder nach 25-jähriger Mitgliedschaft, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes und

nach Vorberatung im Vereinsausschuss durch die Generalversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines 'Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen voll zu entrichten,
- c) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Anstand und Sitte, bei Schädigung des Ansehens und Interessen des Vereines,
- d) durch Ausschluss bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens,
- e) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von einem Vierteljahr eingezahlt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereines Gebrauch zu machen.

Aktive Schützen sind zum Arbeitseinsatz verpflichtet, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktiver Schütze ist, wer sich als aktiver Schütze registriert oder regelmäßig an

Trainings und/oder Wettkämpfen teilnimmt.

Von der Verpflichtung zum Arbeitseinsatz kann befreit werden wer z.B. auf längere Zeit arbeitsunfähig ist. Über die Befreiung entscheidet der Vereinsausschuss.

Als Arbeit gelten:

- Offizielle Arbeitseinsätze, die im lokalen Mitteilungsblatt und/oder auf der Vereinshomepage unter www.freischuetz-pflaumheim.de bekannt gegeben werden.
- Einzelarbeiten in Absprache mit benannten verantwortlichen Einsatzleitern.

Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung fest und gibt sie bekannt. Ebenso die Höhe einer Ausgleichszahlung, die für nicht geleistete Arbeit vom Vereinsmitglied zu entrichten ist.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr und noch nicht vollendetem 70. Lebensjahr verpflichtet, Festdienste und Wirtschaftsdienste zu übernehmen.

Die Anzahl der jährlich zu leistenden Fest- und Wirtschaftsdienste legt die Mitgliederversammlung fest und gibt sie bekannt. Ebenso die Höhe einer Ausgleichszahlung, die für nicht geleistete Dienste vom Vereinsmitglied zu entrichten ist.

Von der Verpflichtung zu diesen Diensten kann befreit werden wer z.B. auf längere Zeit arbeitsunfähig ist oder wem es aufgrund der großen Entfernung zum Verein unzumutbar ist, diese Dienste anzutreten. Über die Befreiung entscheidet der Vereinsausschuss.

Nichtaktive Schützen zahlen eine vom Schützenmeisteramt festzulegende Standgebühr.

Von der Standgebühr sind ausgenommen Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr, die Luftdruckwaffen schießen wollen, um sich mit dem Schießsport vertraut zu machen.

Weiterhin ist das Schießen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen von der Standgebühr ausgenommen.

Die Schützen verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereines gelegenen Empfehlungen, zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten

der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereines, Vereinsleitung

Die Organe des Vereines sind:

1. Das Schützenmeisteramt,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

Zu 1 :

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Sportleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des zweiten Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des ersten Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von

zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Zu 2:

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, sechs Beisitzern, und einem Jugendvertreter. Weitere Beisitzer mit beratender Stimme können die Spartenleiter sein. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Immobiliengeschäften, Satzungsänderungen) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen; dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr bis Ende März zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch öffentliche Ausschreibung, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Öffentliche Organe sind:

die Vereinshomepage: www.freischuetz-pflaumheim.de

das örtliche Mitteilungsblatt

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
 - a) des 1. Schützenmeisters
 - b) des Schriftführers
 - c) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
 - d) der Rechnungsprüfer ,
 - e) des Sportleiters.
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses. Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages, und einer eventuellen Neufestsetzung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung und Grundstücksankäufen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10 Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf den Vereinsring Pflaumheim über, der es unmittelbar und ausschließlich zur weiteren Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

Beschließen jedoch 7 Mitglieder, den Verein im Sinne der vorliegenden Satzung weiterzuführen, so kann er nicht aufgelöst werden.

§ 11 Besondere Angelegenheiten

Insoweit in dieser Satzung die besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 12: Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus.

Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmung.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben.

Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

Die vorliegende Satzung wurde anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen; sie hat damit Rechtskraft.

Großostheim - Pflaumheim, den 28.02.2015

gez. Michael Seltsam
1. Schützenmeister

Ralph Born
Schriftführer

Markus Schuler
2. Schützenmeister

Die Änderung der Satzung wurde antragsgemäß in das Vereinsregister des Amtsgerichtes - Registergerichts - Aschaffenburg unter Nr. VA 343 eingetragen.

Aschaffenburg, den xx.xx.2015

Amtsgericht - Registergericht -
(Sachbearbeiter)